



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

49. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 15.05.2023

Nr. 5

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung eines Sitzübergangs im Kreistag des Landkreises Lüneburg	165
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg Antrag auf Plangenehmigung nach § 38 NStrG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben: Ausbau der Gemeinde- verbindungsstraße Heidmoor / Moorweg	165
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	166

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2023 ..	166
Gemeinde Amt Neuhaus	Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze, Begegnungsstätten und Mehrgenerationsplätze der Gemeinde Amt Neuhaus	167
Samtgemeinde Amelinghausen	Friedhofssatzung der Samtgemeinde Amelinghausen über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 17.04.2023	173
	2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Soderstorf vom 01. Juni 2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 09.07.2020	180
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2023	181
	Bekanntmachung des Flecken Bardowick des Bebauungsplans Bardowick Nr. 10e „Heereskamp, 5. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschrift	182
	Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2023	183
Samtgemeinde Dahlenburg	Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2023	184
	Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2023	185
Samtgemeinde Gellersen	Bekanntmachung der Gemeinde Kirchgellersen des Bebauungsplans Nr. 20 „Dorfgemeinschaftshaus“	186
	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Der Silberbusch“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Westergellersen	187

Fortsetzung auf Seite 164

Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2023	188
	Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2023.	189
	Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Altdorf Boltersen“ in der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen	190
	Satzung über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Altdorf Boltersen gemäß § 172 (1) Nr. 1 BauGB (Erhaltungssatzung)	191
	Abweichungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Scharnebeck	193

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachung in der Unternehmensflurbereinigung A39 - Altenmedingen, Landkreis Uelzen hier: Feststellung der Wertermittlungsergebnisse zur Unternehmens- flurbereinigung A39 - Altenmedingen, Landkreis Uelzen	194
---	---	-----

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Kreisverband Uelzen Beregnungsverband Köstorf	Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Beregnungsverband Köstorf.	195
--	--	-----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung eines Sitzübergangs im Kreistag des Landkreises Lüneburg

In der Besetzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg ist folgende Veränderung eingetreten:

Herr Thomas Bieler, (CDU), hat mit Schreiben vom 25.01.2023 auf sein Mandat als Kreistagsabgeordneter des Landkreises Lüneburg verzichtet. Gem. § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) rückt

Herr Hans-Detlef Jacobi

in den Kreistag des Landkreises Lüneburg nach.

Das Ende der Mitgliedschaft von Herrn Bieler hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.04.2023 festgestellt.

Lüneburg, 4. Mai 2023

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Lüneburg
Im Auftrag
Wege

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg

Antrag auf Plangenehmigung nach § 38 NStrG i. V. m. § 74 Abs.6 VwVfG für das Vorhaben: Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Heidmoor / Moorweg

Die Stadt Bleckede plant den Ausbau der Verbindungsstraße Heidmoor / Moorweg zu einer Hauptverbindungsstrecke zwischen dem Ortskern von Bleckede und der Siedlung Bleckeder Moor. Für das Vorhaben wurde eine Plangenehmigung nach § 38 Abs. 4 Satz 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Allgemeine Einsichtnahmen

1. Der Plan für das o.g. Bauvorhaben wird in der Zeit vom **22.05.2023** bis **06.06.2023** zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt:
Bei der Stadt Bleckede im Bürgerhaus, Fachbereich Bauwesen, Lüneburger Str. 2, 21354 Bleckede, Zimmer 1.05:
Montag 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung
2. Die Planunterlagen können auch auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter **www.landkreis-lueneburg.de/planfeststellung** eingesehen werden. Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter **www.landkreis-lueneburg.de/das-wichtigste-auf-einen-blick/aktuelle-informationen/aktuelles/bekanntmachungen** eingesehen werden.

Ihnen wird unter Hinweis auf § 73 Abs. 4 VwVfG Gelegenheit gegeben bis zum **20.06.2023** zu dem Plan Stellung zu nehmen oder, soweit Ihre Belange berührt werden, Einwand zu erheben.

Die Einwendungen oder Stellungnahmen können entweder per E-Mail an: **planfeststellung_moorweg@landkreis-lueneburg.de** oder per Post an den Landkreis Lüneburg, Regional und Bauleitplanung, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg zugeschickt werden.

Gegenstand des Vorhabens

Die Stadt Bleckede plant den Ausbau des Moorweges. Der vorgesehene Abschnitt der Verbindungsstraße des Moorweges beginnt an der Einmündung der Karzer Straße (Kreisstraße 5) und verläuft dann in südöstlicher Richtung. Er verbindet den Ortskern von Bleckede mit der Siedlung Bleckeder Moor und dient den Quartierbewohnern als Verbindungsstrecke Richtung Karze, Jürgenstorf und Hittbergen. Der geplante Streckenausbau kreuzt die Bleckeder Kleinbahn. In nördlicher Richtung wird der Ausbau über die Gemeindestraße Töpferdamm fortgeführt.

Die vorhandene Fahrbahn ist zu schmal und durch starke Schäden in der Oberflächenbefestigung gekennzeichnet. Die Asphaltfläche weist erhebliche Längs- und Querrisse, Flickstellen, Unebenheiten und Kantenabbrüche auf. Da der vorhandene Fahrbahnaufbau nicht einmal der Belastungsklasse 0,3 (Wohnweg) entspricht und der derzeitigen Fahrlast nicht standhalten kann, soll der Ausbau der Belastungsklasse 1,0 (Wohnstraße) entsprechen. Der geplante Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße soll von 3 m auf eine Breite von 5,50 m erfolgen.

Für die Einwohner ist die geplante Streckenverbindung deutlich schneller und attraktiver als der Weg durch das Stadtzentrum über die L 219. Der Töpferdamm zwischen Moorweg und Am Bleckwerk dient ebenso als Erschließung Bleckedes aus den o. g. Ortschaften, u. a. als Schulweg und als Arbeitsweg für die im Bereich Am Bleckwerk angesiedelten Firmen.

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Bleckede hat mit Datum vom 27.04.2023 einen Antrag gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) i. V. m. §74 Abs. 6 VwVfG auf Plangenehmigung des Gemeindestraßenausbaus Moorweg gestellt. Der geplante Ausbau soll zur besseren Anbindung des Wohngebietes Bleckeder Moorweg beitragen und den Schul- und Berufsverkehr optimieren. Von dem Vorhaben betroffen sind die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Bleckede:

Stadt Bleckede: Gemarkung Bleckede, Flur 21, Flurstück 127/2

Stadt Bleckede: Gemarkung Bleckede, Flur 19, Flurstück 166/5

Stadt Bleckede: Gemarkung Bleckede, Flur 25, Flurstück 150

Stadt Bleckede: Gemarkung Bleckede, Flur 32, Flurstück 190/1

Stadt Bleckede: Gemarkung Bleckede, Flur 31, Flurstück 15/6

Stadt Bleckede: Gemarkung Bleckede, Flur 28, Flurstück 159/9

Stadt Bleckede: Gemarkung Bleckede, Flur 29, Flurstück 278/7

Stadt Bleckede: Gemarkung Bleckede, Flur 30, Flurstück 29

Stadt Bleckede: Gemarkung Karze, Flur 5, Flurstück 74/49

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 5 der Anlage 1 „Liste der Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung bedürfen“ des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) und ist in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet, sodass eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 NUVPG i. V. m. § 4 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen ermöglichen eine gesamtheitliche Betrachtung des Vorhabens. Die Vorprüfung nach § 7 UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den Kriterien aus Anlage 3 zum UVPG vorliegen und unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Lüneburg, 15.05.2023

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Schlag

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 22. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	326.095.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	366.010.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	979.300 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	314.917.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	348.562.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	13.380.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	47.532.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	34.151.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.645.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 34.151.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 39.351.700 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 420 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis der Oberbürgermeisterin als unerheblich, wenn sie den Betrag von 100.000 Euro nicht überschreiten.

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen für bestehende und neu aufzunehmende Kredite im Sinne der §§ 2 und 4 zu treffen.

Lüneburg, der 22. Dezember 2022

Kalisch

Oberbürgermeisterin

Die Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die für die Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 08.05.2023 unter dem Az.: 32.11 – 10302 – 355022 (2023) erteilt worden.

Die Haushaltspläne liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an 7 Werktagen (Montag bis Freitag) nach Veröffentlichung zur Einsichtnahme im

Bereich Interner Service - Poststelle
der Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt, Eingang A

öffentlich aus.

Hansestadt Lüneburg

Kalisch

Oberbürgermeisterin

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze, Begegnungsstätten und Mehrgenerationsplätze der Gemeinde Amt Neuhaus

Gemäß der §§ 10, 30 und 58 der Niedersächsisches Kommunalverwaltungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2021 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus am 21.03.2023 folgende Satzung über die Benutzung von Spielplätzen, Begegnungsstätten und Mehrgenerationsplätze beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Amt Neuhaus stellt die in der Anlage 1 genannten öffentlichen Spielplätze, Begegnungsstätten und Mehrgenerationsplätze zur Verfügung.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Amt Neuhaus dienen der Entfaltung von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Die Begegnungsstätten und Mehrgenerationsplätze sollen altersübergreifend zum Verweilen, zur sportlichen Betätigung und zum Erforschen und Entdecken dienen.

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze, Begegnungsstätten und Mehrgenerationenplätze ist allen Personen in folgenden Altersgrenzen in gleichem Maße gestattet:
- Kinderspielplätze bis 14 Jahre

Begegnungsstätten unbegrenzt

Mehrgenerationenplätze unbegrenzt

Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Sie dürfen nur von diesen benutzt werden. Erwachsene dürfen sich nur zur Beaufsichtigung oder zur Begleitung von Kindern und Jugendlichen auf einem Spielplatz aufhalten.

- (2) Mehrgenerationsplätze, sowie Begegnungsstätten sollen altersübergreifend von Kindern, Jugendlichen und Personen ab 18 Jahren gemeinsam genutzt werden.
- (3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten können einzelne Spiel- und Mehrgenerationsplätze, sowie Begegnungsstätten oder deren Einrichtungen geschlossen werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Spiel- und Mehrgenerationsplätze, sowie die Begegnungsstätten sind täglich von 08:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens aber bis 22:00 Uhr geöffnet. Auf den Spielplätzen an der Grund- und Oberschule Neuhaus/Elbe mit Außenstelle Tripkau für die Öffentlichkeit jeweils außerhalb der Unterrichtszeiten.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Spielplatznutzer/innen, sowie Nutzer- /innen der Mehrgenerationsplätze und Begegnungsstätten haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.

Bei der Benutzung sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf allen Spielplätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.

- (2) Spielplätze und deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Beim Verlassen ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände oder Müll zurückgelassen werden.
- (3) Auf den Begegnungsstätten, Spiel- und Mehrgenerationsplätzen ist insbesondere untersagt:
 1. Sitzbänke, Hinweisschilder, Einfriedungen und andere Einrichtungen vom Aufstellort zu entfernen, zu beschriften, zu bekleben oder zu beschmutzen;
 2. die Spielplätze mit Fahrrädern oder motorisierten Fahrzeugen zu befahren;
 3. Hunde oder sonstige Tiere auf die Spielplätze mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonstiger verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen zu lassen;
 4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 5. Alkoholische Getränke aller Art oder Drogen mitzubringen oder zu konsumieren
 6. sich im Spielplatzbereich im angetrunkenem Zustand, unter Drogeneinfluss oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 7. Hieb- oder Stichwaffen, Schusswaffen, gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 8. Zu rauchen (darunter fallen auch Tabakerhitzer und E-Zigaretten) und Zigarettenabfälle zu hinterlassen;
 9. Feuer anzuzünden oder zu Grillen außerhalb der dafür vorhergesehen Feuerstellen, sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 10. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. übermäßigen Lärm zu verursachen;
 11. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Amt Neuhaus oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 12. Material aller Art zu lagern.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Begegnungsstätten, Spiel- und Mehrgenerationsplätzen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Amt Neuhaus haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer
 1. durch vorschriftswidriges Verhalten,
 2. durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
 3. durch das Verhalten anderer Benutzer entsteht.
- (3) Die Gemeinde Amt Neuhaus übernimmt darüber hinaus keine Haftung für
 1. abhandengekommen oder liegen gebliebene Sachen,
 2. die Sicherheit der mitgebrachten Spielzeuge.
- (4) Auf den Begegnungsstätten, Spiel- und Mehrgenerationsplätzen erfolgt kein Winterdienst.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer auf den Plätzen vorsätzlich fahrlässig:
 1. Die entsprechende Altersbeschränkung gem. § 3 Abs. 1 missachtet.

2. Die gem. § 4 Abs. 1 festgesetzten Nutzungszeiten missachtet.

3. Der Regelungen des § 5 zuwider handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 6 Abs. 2 NGO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus, den 22.03.2023

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Anlage 1

Auflistung der Spiel- und Mehrgenerationsplätze, sowie der Begegnungsstätten der Gemeinde Amt Neuhaus

1. Begegnungsstätte Neuhaus, Am Markt
2. Spielplatz Grund- und Oberschule Neuhaus/Elbe, Moorgarten 7
3. Spielplatz Hort Neuhaus, Kirchstraße 35
4. Spielplatz Grund- und Oberschule Neuhaus/Elbe, Außenstelle Tripkau
5. Begegnungsstätte Kaarßen
6. Begegnungsstätte Stiepelse
7. Begegnungsstätte Bitter
8. Mehrgenerationsplatz Zeetze
9. Mehrgenerationsplatz Stapel
10. Mehrgenerationsplatz Rosiener Badensee Neuhaus
11. Mehrgenerationsplatz Neuhaus, Am Haus des Gastes
12. Mehrgenerationsplatz Haar
13. Mehrgenerationsplatz Konau

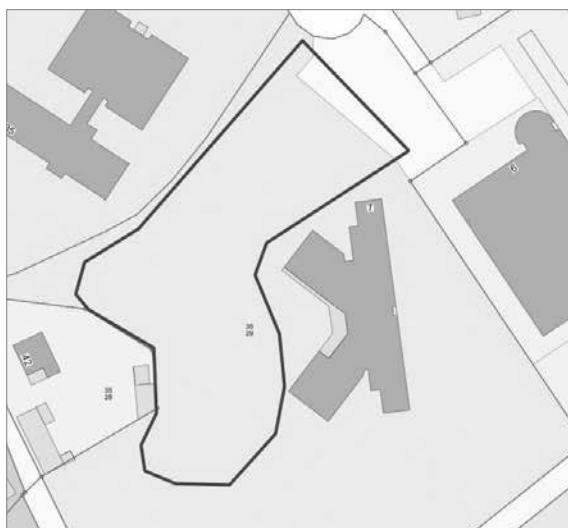
Anlage 2

Übersichtspläne (ohne Maßstab)

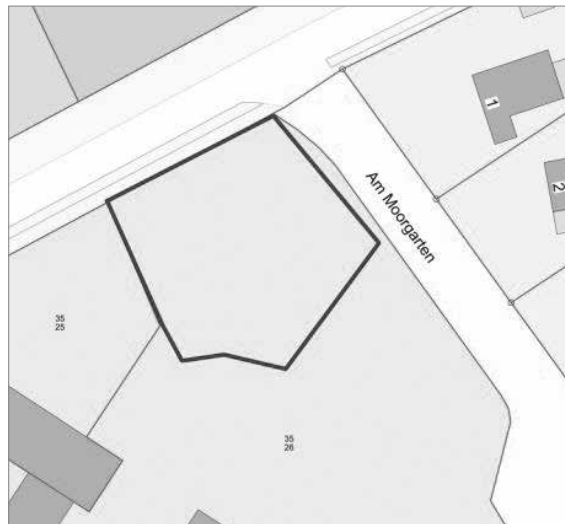
1. Begegnungsstätte Neuhaus, Am Markt



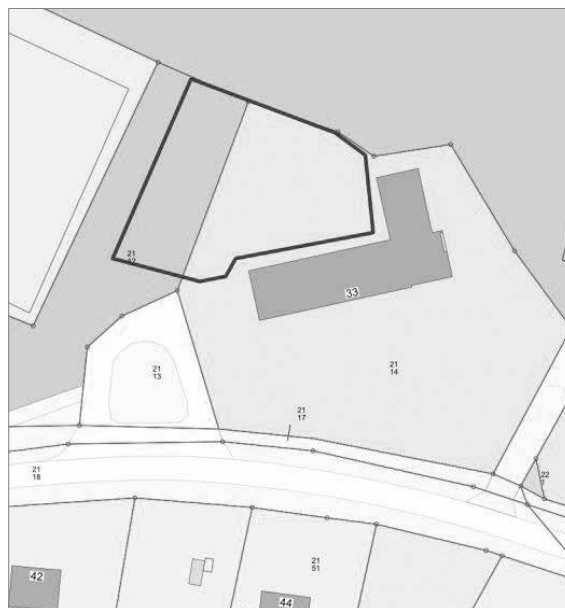
2. Spielplatz Grund- und Oberschule Neuhaus/Elbe, Moorgarten 7



3. Spielplatz Hort Neuhaus, Kirchstraße 35



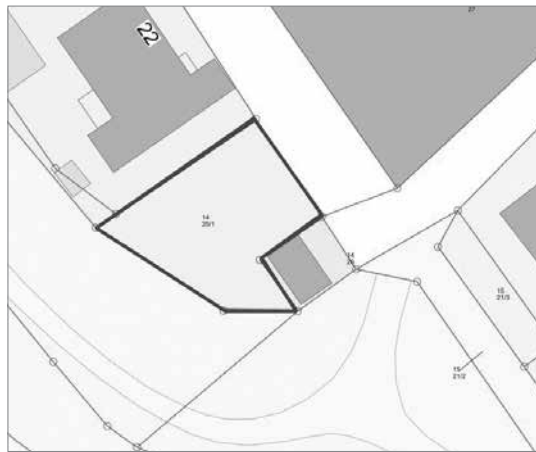
4. Spielplatz Grund- und Oberschule Neuhaus/Elbe, Außenstelle Tripkau



5. Begegnungsstätte Kaarßen



6. Begegnungsstätte Stiepelse



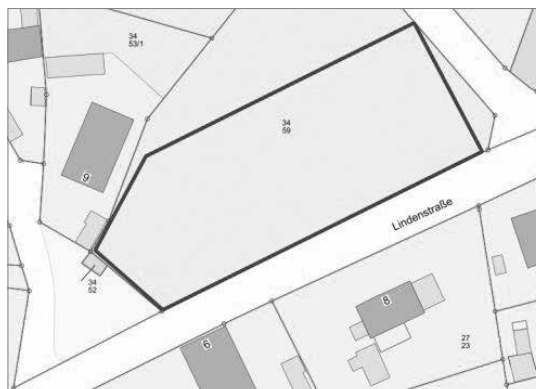
7. Begegnungsstätte Bitter



8. Mehrgenerationsplatz Zeetze



9. Mehrgenerationsplatz Stapel



13. Mehrgenerationsplatz Konau



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2023 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Amelinghausen über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 17.04.2023

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2 b, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und § 13a Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 13.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Bereich der Samtgemeinde Amelinghausen befindlichen kommunalen Friedhöfe. Die Samtgemeinde verwaltet zurzeit folgende kommunale Friedhöfe: Oldendorf/Luhe, Soderstorf und Wetzen.
- (2) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Amelinghausen gem. § 30 NKomVG.
- (3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen ihren Wohnsitz hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen oder Ungeborenen.
- (4) Die Bestattung anderer Personen kann von der Samtgemeinde Amelinghausen zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.

§ 2 – Nutzungsberechtigte

- (1) Der oder die Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch die Samtgemeinde Amelinghausen zugewiesen worden ist. Der oder die Nutzungsberechtigte hat die einschlägigen Bestimmungen schriftlich anzuerkennen.
- (2) Wird keine anderweitige Regelung getroffen, gehen die mit dem Nutzungsrecht verbundenen Recht und Pflichten mit Versterben des vormaligen Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten über:
 1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
 3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 4. auf die Eltern,
 5. auf die Geschwister,
 6. auf die nicht unter Nr. 1-5 fallenden Erben.

Abweichend von Satz 1 ist eine vertragliche Regelung der in Satz 1 genannten Angehörigen über das Nutzungsrecht zu berücksichtigen.

- (3) Eine Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunterliegenden Erdreich. Eine Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.
- (4) Ein Grab ist der Teil der Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder der Asche dient.
- (5) Nach Ablauf eines verliehenen Nutzungsrechtes ist die Grabstätte in eingeebnetem Zustand der Samtgemeinde zurückzugeben. Hierzu zählt insbesondere die Entfernung von Grabmalen einschließlich der Fundamente, Grabumrandungen und weitere Gestaltungselementen. Nach Rücksprache mit der Samtgemeinde können Bewuchs, einzelne Sträucher oder Bäume verbleiben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 – Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 4 – Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die von der Samtgemeinde erlassenen Verhaltensvorschriften sind zu beachten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter acht Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Anpflanzungen und Rasenfläche (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - b. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle, zu befahren. Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 bleibt unberührt;
 - c. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind solche, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - d. Tiere mitzubringen, mit Ausnahme von Hunden, die an der Leine zu halten sind. Kot ist von der Besitzerin oder vom Besitzer zu entfernen;
 - e. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen und Plätze abzulagern;
 - f. zu lärmern und zu spielen,
 - g. in der Nähe einer Bestattung oder Totengedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 - h. Film-, Ton-, und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen;
 - i. Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen.
- (4) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig und eine Woche vor dem Termin bei der Samtgemeinde zu beantragen.
- (6) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen der Samtgemeinde nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 5 – Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben der Samtgemeinde die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof vor der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen.
- (2) Die Samtgemeinde kann Gewerbetreibenden die Ausübung ihrer Tätigkeit auf Zeit oder auf Dauer untersagen, wenn diese nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen haben oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (3) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.
- (4) Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes zu beenden. Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Gewerbetreibende haften gegenüber der Samtgemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 – Anmeldung einer Bestattung

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei der Samtgemeinde anzumelden. Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung ist bei der Anmeldung zwingend vorzulegen. Im Falle der Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 BestattG ist die Entscheidung der unteren Gesundheitsbehörde über die Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde vorzulegen. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokumentes des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden.
- (2) Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte oder Familienwahlgrabstätte soll das Nutzungsrecht durch den/die Nutzungsberechtigte/n nachgewiesen werden.

- (3) Der Beisetzungstermin wird von der Samtgemeinde im Zusammenwirken mit der/dem Geistlichen oder Prediger/in und dem Bestattungsinstitut festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. An Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.
- (4) Für Arbeiten im Zusammenhang mit einer Beisetzung oder einer Trauerfeier außerhalb der üblichen Regelarbeitszeiten werden Gebührenzuschläge erhoben.

§ 7 – Beschaffenheit der Särge und Urnen

- (1) Die Särge sollen in der Regel nicht mehr als 2,05m lang, 0,75m breit und 0,75m hoch sein. Sie müssen vollkommen abgedichtet sein, sodass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Wird ein Sarg verwendet, der diese Maße überschreitet, so ist dies der Samtgemeinde rechtzeitig mitzuteilen, damit das Grab entsprechend der Größe ausgehoben werden kann.
- (3) Särge müssen aus leicht verweslichem Material (z.B. Vollholz) bestehen. Metallsärge dürfen nicht verwendet werden. Stoffe, wie z.B. Lacke, Öle, Wachse, usw., die zur Behandlung des Holzes genutzt werden, müssen ungiftig und grundwasserneutral sein. Synthetische Stoffe und sonstige unverrottbare Materialien dürfen nicht für die Sargausstattung und Sterbewäsche verwendet werden.
- (4) Eine sarglose Beisetzung ist im Einzelfall nur nach vorheriger landesrechtlicher Genehmigung zulässig.
- (5) Auch Urnen, die beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren und umweltfreundlichen Materialien bestehen.

§ 8 – Ruhezeiten

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 20 Jahre.

§ 9 – Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen vor Ablauf der Mindestruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (3) Die Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, bedarf der Genehmigung der Samtgemeinde. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.
- (4) Antragsberechtigt ist der oder die jeweilige Totenfürsorgeberechtigte. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten muss, falls dieser nicht der Totenfürsorgeberechtigte ist, durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, die Kosten und Auslagen der Umbettung zu übernehmen; hierzu zählen auch die Kosten, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (5) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 21 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschereste auf dem Friedhof an geeigneter Stelle beigesetzt.
- (7) Alle Umbettungen werden von der Samtgemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (8) Das Wiederausgraben zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 10 – Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Amelinghausen. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofssatzung. Die Grabfläche ergibt sich aus dem Belegungsplan. Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:
 - a. Reihengräber (§ 12)
 - b. Wahlgräber (§ 13)
 - c. Urnenreihengräber (§ 14)
 - d. Urnenwahlgräber (§ 15)
 - e. Rasengräber (§ 16)
 - f. Baumurnengräber (§ 17)
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer Person eingeräumt werden. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Art oder Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten können Ausnahmen zugelassen werden.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (5) In einem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Ein verstorbener Elternteil und sein oder ihr gleichzeitig verstorbene Kind unter einem Jahr oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einem Grab beigesetzt werden.

- (6) In einem bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrab darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn der oder die bereits Beigesetzte der Ehepartner oder -partnerin oder ein naher Verwandter (auf- und absteigender Linie ersten Grades, sowie deren Ehepartner) des Beizusetzenden war.

§ 11 – Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber sowie alle anderen auf dem Friedhof mit einer Bestattung verbundenen Arbeiten führt das von der Samtgemeinde bestellte Friedhofspersonal oder ein beauftragtes Privatunternehmen aus.
- (2) Gräber müssen durch eine mindestens 0,50 m starke Erdwand voneinander getrennt sein und ihre Tiefe ist so zu bemessen (in der Regel 1,80 m), dass der höchste Punkt des Sarges 0,90 m unter der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bleibt. Bei Urnen beträgt die Mindestdiefe des Grabes von der Oberkante der Urne bis zur Erdoberfläche 0,60 m.
- (3) Die auszuhebenden Gräber sind in etwa nachstehenden Maßen (Länge x Breite) herzurichten:
- für Kinder bis zu 5 Jahren = 1,20 m x 0,60 m
 - für Personen über 5 Jahren = 2,15 m x 0,90 m
 - für Urnengrabstellen = 1,00 m x 0,80 m
- (4) Vor Aushub der Grabstelle sind ggf. vorhandene Grabumrandungen oder andere Gestaltungselemente sowie störender Bewuchs auf Kosten des Nutzungsberechtigten vollständig zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen, geht das Risiko der Beschädigung oder des Unterganges bzw. Verlustes zu Lasten des Nutzungsberechtigten.
- (5) Der im Rahmen der Verfüllung des Grabes in der Regel errichtete Grabhügel einschließlich des ggf. vorhandenen Trauerschmucks ist durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von einem Monat auf dessen Kosten zu entfernen.

§ 12 – Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden verliehen werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Samtgemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 13 – Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber oder der Erwerberin bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht verliehen wird.
- (2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung (insbesondere zur Belegungskapazität) das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (3) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenezahlung verliehen. Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden.
- Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Samtgemeinde kann den Erwerb oder Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren.
- (5) In den Wahlgräbern können der Inhaber oder die Inhaberin des Nutzungsrechts und seine oder ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
- Ehegatten, Lebenspartner;
 - Verwandte auf- und absteigender Linien, angenommene Kinder und Geschwister;
 - die Ehegatten bzw. Lebenspartner der unter 2. bezeichneten Personen.
- Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus diesem Kreis übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger oder seine Nachfolgerin im Nutzungsrecht bestimmen und ihm oder ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht nach § 2 Abs. 2 über.
- (7) Jeder Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Abweichend von Satz 1 ist der Verzicht einer Grabstätte mit Zustimmung der Samtgemeinde auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung der Samtgemeinde durch Zahlung einer Grabpflegegebühr sichergestellt ist. Im Übrigen hat der Verzicht keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.
- (9) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.
- (10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von sechs Monaten hingewiesen.

- (1) Ein Anspruch auf Gewährung oder erneute Gewährung von Nutzungsrechten besteht nicht.

§ 14 – Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 15 – Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16 – Rasengrabstätten

- (1) Rasengräber sind Grabstätten, auf der Erd- oder Urnenbestattungen für die Dauer der Ruhezeit möglich sind. Die Grabstellen werden im Todesfall der Reihe nach einzeln vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Rasendoppelgrabstätten werden mit zwei Grabstätten für die Erd- und Urnenbestattung vergeben. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag und nur für die gesamte Rasendoppelgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung einmal verlängert werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 13 dieser Satzung (Wahlgrabstätten) für Rasendoppelgrabstätten entsprechend.
- (3) Auf jede Grabstelle wird auf Wunsch eine Namensplatte gelegt – auf ihr stehen: Name, Geburtstag, Sterbetag des/der Verstorbenen. Die Namensplatten werden von der Samtgemeinde in einheitlicher Form erstellt. Die Kosten für die Instandhaltung der Namensplatten trägt der oder die Nutzungsberechtigte.
- (4) Die Gesamtfläche wird mit Rasen eingesät und von der Samtgemeinde gepflegt.
- (5) Die Fläche ist mit einem Gedenkstein ausgestattet. An diesem Gedenkstein können Blumensträuße abgelegt werden. Auf den Grabstellen dürfen keine bepflanzten Blumenschalen oder Töpfe mit Dauergewächsen abgestellt werden, damit die Pflege der Fläche reibungslos durchgeführt werden kann. In der Zeit vom 01. November bis zum 01. März können auf den Namensplatten Blumen oder Gestecke abgelegt werden.

§ 17 – Baumurnengräber

- (1) Für Urnenbeisetzungen am Baum stehen auf dem Friedhof Soderstorf besondere Grabfelder zur Verfügung. Die Lage der Grabstätte wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.
- (2) Die Mindestgröße des Urnengrabes beträgt ca. 1,0m x 1,0m.
- (3) Auf jede Grabstelle kann auf Wunsch ein Heidefeldstein gelegt werden. Die Regelungen des § 16 Absatz 3 gelten sinngemäß für die Heidefeldsteine.
- (4) Die Samtgemeinde behält sich vor, die Baumurnengräber abschnittsweise zu vergeben.
- (5) Im Übrigen gilt § 15 für Urnenwahlgrabstätten sinngemäß.

§ 18 – Grabregister

Die Samtgemeinde führt für jeden Friedhof einen Lageplan, ein Verzeichnis der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 19 – Allgemeine Grundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sowie vertrocknete Pflanzen sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (3) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (5) Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten ist nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen an Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ebenso ist das Aufstellen von Konservendosen, Flaschen und anderen unpassenden Gefäßen für die Aufnahme von Schnittblumen auf den Gräbern nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Verbrauchswert wie Steckvasen.

§ 20 – Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert.

Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt als Frist ein dreimonatiges Hinweisschild an der Grabstätte und eine ortsübliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann die Samtgemeinde die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instandsetzen oder die Mängel beseitigen lassen.

- (2) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann die Samtgemeinde das Nutzungsrecht entziehen. Die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung der Samtgemeinde ist durch Erhebung einer Grabpflegegebühr sicherzustellen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Absatzes 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 25 Abs. 2 hinzuweisen.

§ 21 – Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.

§ 22 – Genehmigungserfordernis

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Samtgemeinde errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Samtgemeinde schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 beizufügen, aus dem im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal, das Material, sowie die vorgesehene Fundamentierung ersichtlich sind. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (3) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Samtgemeinde dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Verlauf der Frist, kann die Samtgemeinde die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 23 Abs. 2.
- (4) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Samtgemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die Grabeinfassung nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 23 – Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Grabmal ist am Kopfende der Grabstätte anzulegen. Die Samtgemeinde überprüft regelmäßig die Standsicherheit der Grabmale.
- (2) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Samtgemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist diese berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Samtgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte.
- (4) Die Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 5 erfolgen. Diese müssen über eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung verfügen.

§ 24 – Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Amelinghausen nur verwendet werden, wenn
 - a. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird
 - oder
 - b. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung bekannt zu geben. Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bos-

nien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

- (3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der Nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone,
2. IGEP,
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN, oder
4. Xertifix.

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt, weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist, und
 2. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung der Samtgemeinde zur Einsichtnahme bereitstellt und
 3. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- (4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.
- (5) Für die abzugebende Erklärung ist ein entsprechendes Formular, welches durch die Samtgemeinde ausgegeben wird, zu verwenden.

§ 25 – Entfernen von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit Genehmigung der Samtgemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Samtgemeinde berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen oder abräumen zu lassen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde über.

§ 26 – Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Samtgemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

§ 27 – Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Bestattung. Verstorbene dürfen in die Leichenhalle erst überführt werden, nachdem der Tod von einem Arzt bescheinigt worden ist (Todesbescheinigung). Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Soweit keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28 – Friedhofskapelle

Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

VII. Gebühren

§ 29 – Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

VIII. Schlussvorschriften

§ 30 – Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die

Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (3) Die Samtgemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

§ 31 – Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.
- (2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden nach 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Belegung.

§ 32 – Haftung

- (1) Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.
- (2) Die Samtgemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

§ 33 – Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5.000,- € kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher oder Besucherin entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. die Verhaltensregeln des § 4 Abs. 3 missachtet,
3. entgegen § 4 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Genehmigung der Samtgemeinde durchführt,
4. als Gewerbetreibender
 - a) entgegen § 5 Abs. 2 trotz Tätigkeitsverbot tätig wird,
 - b) entgegen § 5 Abs. 4 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - c) entgegen § 5 Abs. 6 Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. entgegen § 22 Abs. 1 und Abs. 4 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen errichtet oder verändert oder entgegen § 24 Natursteine verwendet,
6. entgegen § 23 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
7. entgegen § 23 Abs. 3 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
8. entgegen § 25 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen ohne Genehmigung entfernt,
9. entgegen § 19 Abs. 5 Produkte der Trauerfloristik verwendet, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
10. entgegen § 19 Abs. 2 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 34 – Zwangsmittel

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld gemäß § 67 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Form der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) von mindestens 10,- € bis zur Höhe von 100.000,- € angedroht und festgesetzt werden. Statt ein Zwangsgeld zu verhängen, kann die Samtgemeinde eine unterlassene Handlung auf Kosten Säumiger/Pflichtiger selbst durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

§ 35 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 17.04.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2001 über das Friedhofs- und Bestattungswesen außer Kraft.

Amelinghausen, den 17.04.2023

Samtgemeinde Amelinghausen
Christoph Palesch
Samtgemeindebürgermeister

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Soderstorf vom 01. Juni 2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 09.07.2020

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner Sitzung am 12.04.23 folgende Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Soderstorf werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekanntgemacht. Das elektronische Amtsblatt kann auf der Internetseite des Landkreis Lüneburg (www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt) eingesehen werden. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

Artikel II

Alle weiteren §§ bleiben im Wortlaut unverändert.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Soderstorf, den 12.04.2023

Gemeinde Soderstorf
Christoph Palesch
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 13.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.006.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.319.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.854.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.082.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	330.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	330.500 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.185.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.412.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 330.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 v. H.
2.	Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Haushaltsjahr 2023 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Barum, 13.04.2023

Isenberg
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 19. April 2023 unter dem Az. 34.40-15.12.10/22 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Barum liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Barum, Am See 21, 21357 Barum zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barum, 19.04.2023

Isenberg
Bürgermeister

Bekanntmachung des Flecken Bardowick des Bebauungsplans Bardowick Nr. 10e „Heereskamp, 5. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschrift

Der Rat des Flecken Bardowick hat in seiner Sitzung am 04.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 10e „Heereskamp, 5. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Planes Bardowick Nr. 10e „Heereskamp, 5. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift ist auf dem beigefügten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Gebiet liegt westlich der „Hamburger Landstraße“ (K46) und südöstlich der Straße „Am Entenmoor“.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB - aufgestellt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 10e „Heereskamp, 5. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Bardowick Nr. 10e „Heereskamp, 5. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung beim Flecken Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

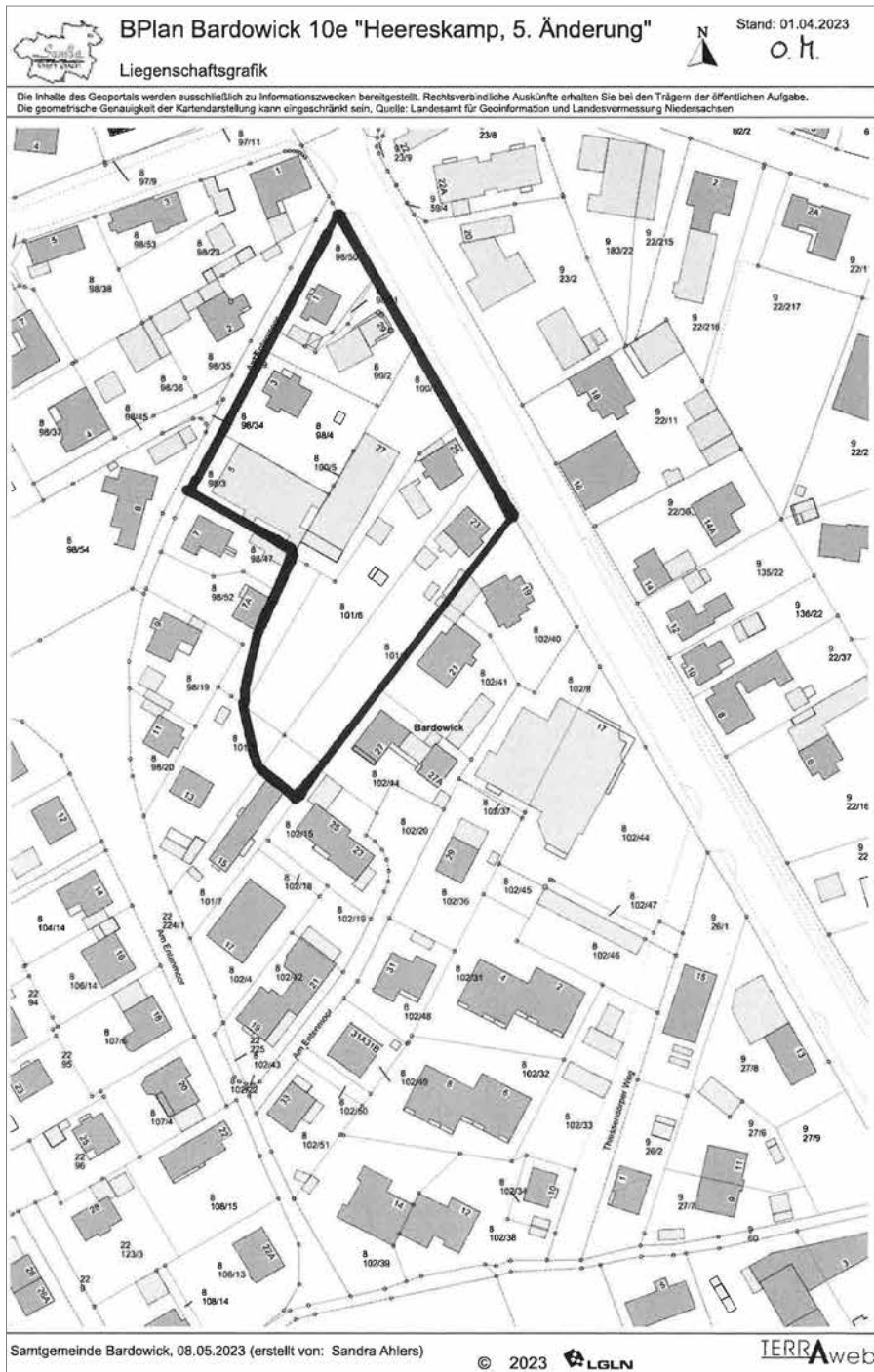
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Flecken Bardowick - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bardowick, den 08.05.2023

gez. Luhmann
Gemeindedirektor



Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 22. März 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 3.523.500 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 3.599.700 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.088.000 Euro |

2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.359.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	35.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	76.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.123.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.445.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt..

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro im Haushaltsjahr 2023 sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Wittorf, 22. März 2023

Herbst

Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 17. April 2023 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 27 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Wittorf liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Wittorf, Wiesenstraße 11, 21357 Wittorf zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache erfolgen.

Wittorf, 17. April 2023

Herbst

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Boitze in der Sitzung am 20.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	473.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	529.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	469.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	498.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.600 €
festgesetzt		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	469.300 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	532.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer 430 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 1.500 € nicht übersteigen.

Gemeinde Boitze, den 20.12.2022

Richard Wiese
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 09.05.2023 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 41 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.05. bis 25.05.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist er auf der Seite der Samtgemeinde im Internet hinterlegt.

Boitze, den 09.05.2023

Richard Wiese
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in der Sitzung am 19.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 977.100 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.092.200 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0 €
2. im **Finanzhaushalt**
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 935.100 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.016.200 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	39.100 €
festgesetzt		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	935.100 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.055.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 1.500 € nicht übersteigen.

Gemeinde Nahrendorf, den 19.12.2022

Uwe Meyer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 09.05.2023 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 44 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.05 bis 25.05.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist er auf der Seite der Samtgemeinde im Internet hinterlegt.

Nahrendorf, den 09.05.2023

Uwe Meyer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Kirchgellersen des Bebauungsplans Nr. 20 „Dorfgemeinschaftshaus“

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Kirchgellersen hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 20 „Dorfgemeinschaftshaus“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 20 „Dorfgemeinschaftshaus“ sowie die Begründung können von allen Bürgerinnen und Bürgern bei der Gemeinde Kirchgellersen, Im Dorfe 11, 21394 Kirchgellersen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im Internet im Geoportal des Landkreises unter TerraWeb Landkreis Lüneburg Geoportal (Iklg.net) eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchgellersen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung

von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung wird hingewiesen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 20 „Dorfgemeinschaftshaus“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

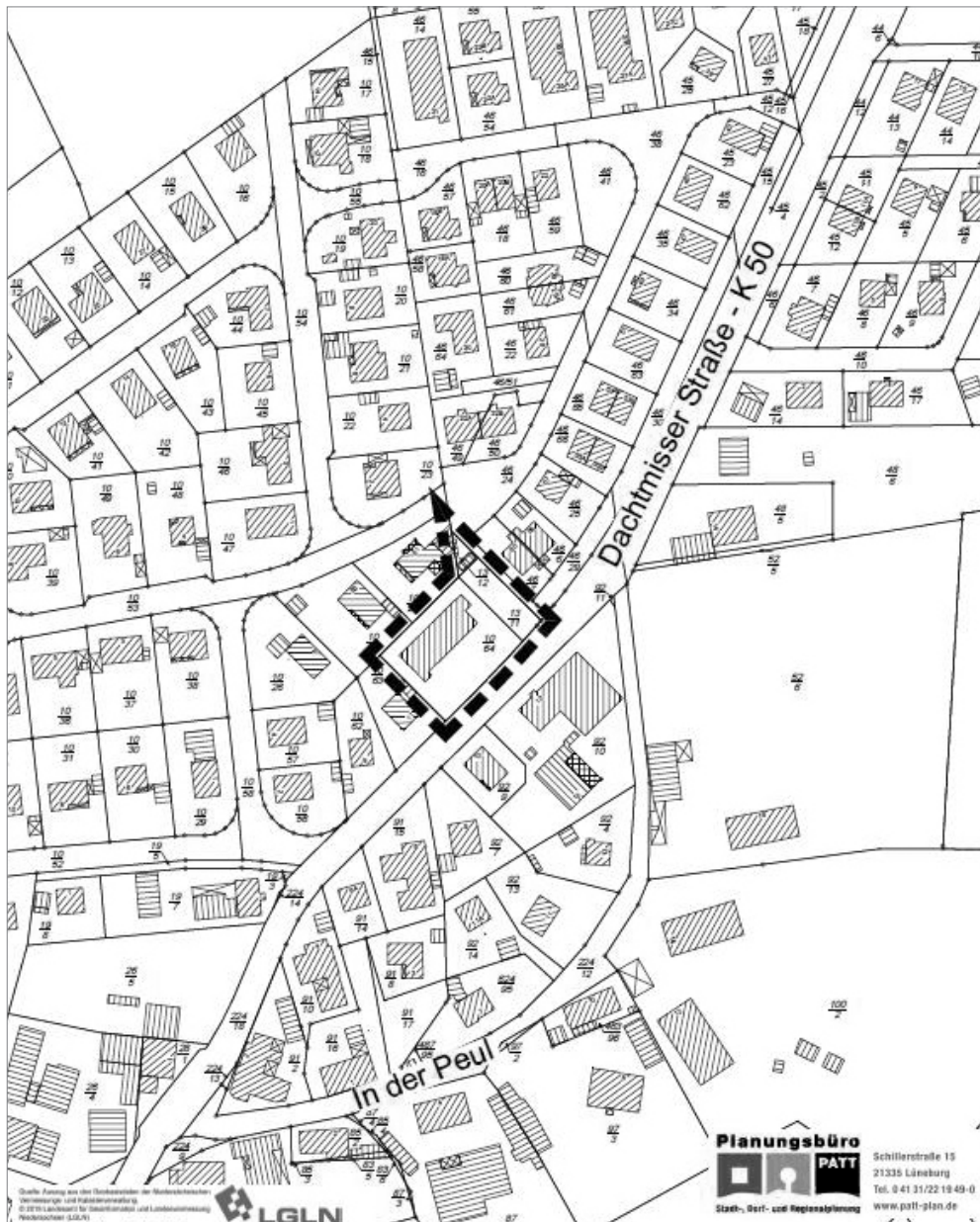
Kirchgellersen, den 05.05.2023

Jürgen Hövermann
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 20 „Dorfgemeinschaftshaus“

Übersichtsplan

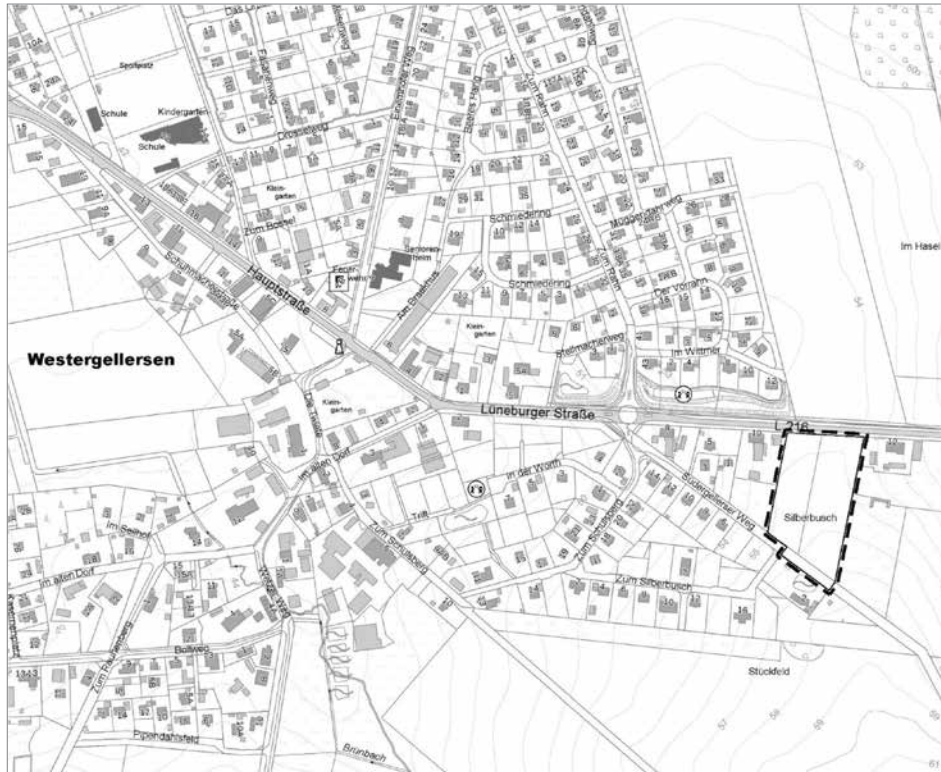
Maßstab 1:2.000



Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Der Silberbusch“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Westergellersen

Der Rat der Gemeinde Westergellersen hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 18 „Der Silberbusch“ bestehend aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18 „Der Silberbusch“ mit örtlichen Bauvorschriften ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer schwarzen gestrichelten Linie gekennzeichnet.



Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich ohne Maßstab (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 LGLN Regionaldirektion Lüneburg)

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Der Silberbusch“ mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Jedermann kann der Bebauungsplan Nr. 18 „Der Silberbusch“ mit örtlichen Bauvorschriften und die Begründung bei der Gemeinde Westergellersen sowie bei der Samtgemeinde Gellersen während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Westergellersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 18 „Der Silberbusch“ mit örtlichen Bauvorschriften ist mit der Begründung auch im Internet unter www.westergellersen.de einsehbar.

Westergellersen, den 25.04.2023

gez. R. Garbers
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Artlenburg in der Sitzung am 30.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.985.500 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.978.000 Euro |

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.912.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.833.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	642.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.120.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	700.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 330.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigen. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 €.

Artlenburg, 30. März 2023

Twesten
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Fleckens Artlenburg für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung durch den Landkreis Lüneburg erfolgte am 19.04.2023 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 91.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.05. bis 23.05.2023 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öff-nungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Artlenburg, 27.04.2023

Twesten
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rullstorf in der Sitzung am 12.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.349.400,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.759.100,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.302.400,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.665.900,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	86.500,00 Euro

2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	284.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.400,00 Euro
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.388.900,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.954.300,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 380.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 werden wie folgt (unverändert) festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs. 1 Nds. Kommunal-verfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 KomHKVO wird festgesetzt auf 30.000 Euro.

Rullstorf, 12. April 2023

Müller
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verfügung des Landkreis Lüneburg erging am 09.05.2023 unter dem Az. 34.43 – 15.12.10 / 93.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.05. bis 23.05.2023 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rullstorf, 9. Mai 2023

Müller
Bürgermeister

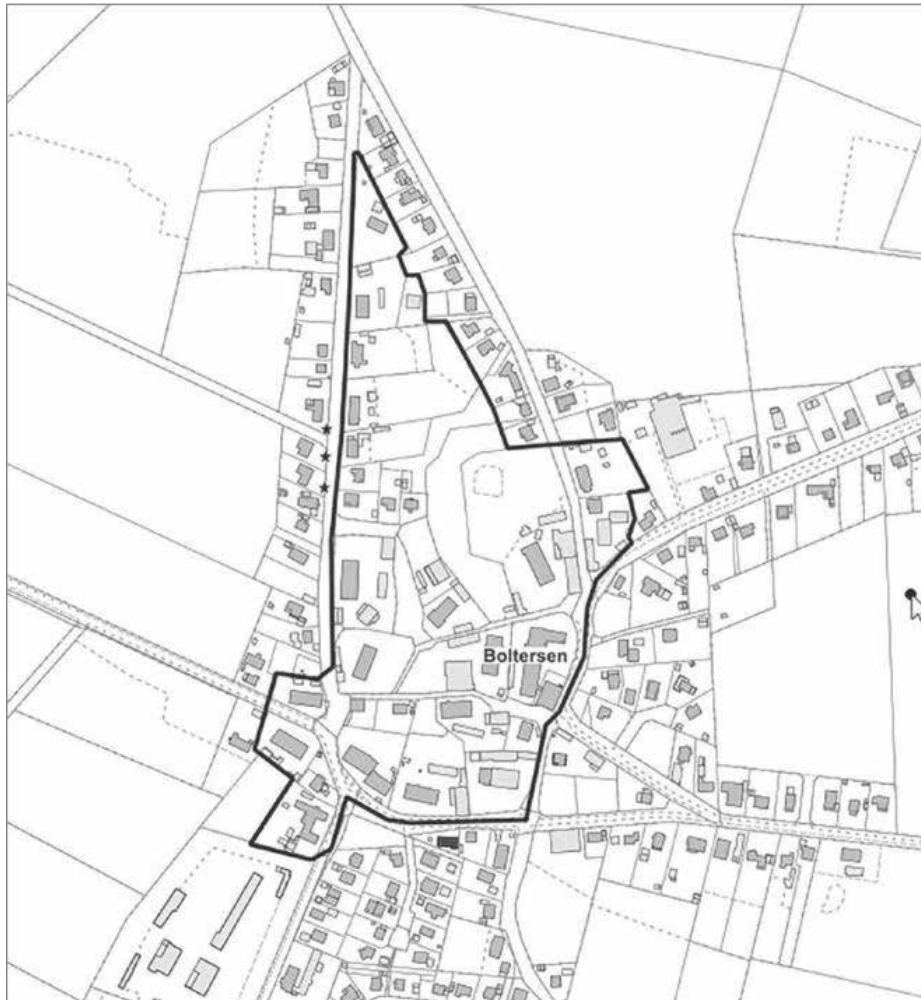
Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Altdorf Boltersen“ in der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen

Präambel

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 und 17 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rullstorf in seiner Sitzung am 03.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist in der nachfolgenden Planzeichnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine durchgehende schwarze Linie bestimmt.



§ 2 Aufhebung der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Altdorf Boltersen“ in der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 07.06.2022 rechtskräftig. Diese Veränderungssperre wird hiermit aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg in Kraft.

Rullstorf, den 03.05.2023

gez. P. Müller
Bürgermeister

Satzung über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Altdorf Boltersen gemäß § 172 (1) Nr. 1 BauGB (Erhaltungssatzung)

Präambel

Auf Grund von § 172 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rullstorf in seiner Sitzung am 03.05.2023 folgende Erhaltungssatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Erhaltungssatzung umfasst das historisch gewachsene Altdorf Boltersen der Gemeinde Rullstorf. Der Geltungsbereich ist in dem beigegeführten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine starke schwarze unterbrochene Linie definiert.

§ 2 Erhaltungsgründe / Genehmigungsvorbehalt

- (1) Zur Wahrung und Erneuerung des durch Jahrhunderte geprägten Bildes des Altdorfes von Boltersen und zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenheit des Gebietes auf Grund seiner historischen, städtebaulichen Gestalt bedürfen Abbrüche, Änderungen und Nutzungsänderungen sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine bestehende bauliche Anlage oder deren Nutzung erhalten bleiben soll,

- a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die Dorfgestalt des Altdorfes von Boltersen prägt, insbesondere auch in ihrer topografischen Situation (alter Baumbestand), ihrer historisch gewachsenen Grundstruktur von Straßen, Plätzen und Freiflächen, ihrer Bauweise, ihrer Dachlandschaft sowie in der Anordnung der Baukörper,
oder
- b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung für das Altdorf von Boltersen ist.

Im Falle der Errichtung einer baulichen Anlage ist die Genehmigung zu versagen, wenn dadurch die städtebauliche Gestalt des Gebietes beeinträchtigt wird.

- (2) Eine baurechtliche Genehmigung erteilt der Landkreis Lüneburg im Einvernehmen mit der Gemeinde Rullstorf. Ist keine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die aufgrund dieser Satzung dennoch notwendige Genehmigung auf Antrag durch die Gemeinde erteilt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

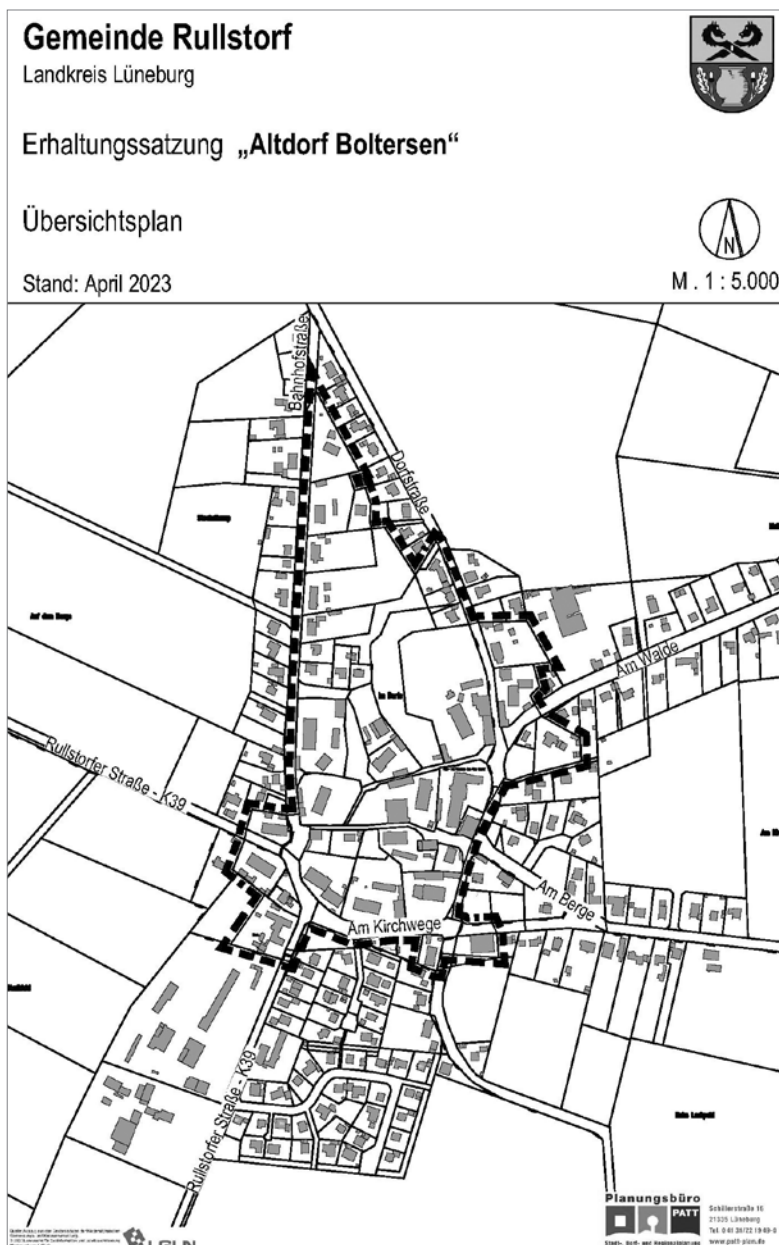
Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000 EUR geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Rullstorf, den 03.05.2023

gez. P. Müller
Müller
Bürgermeister



Abweichungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Scharnebeck

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 18.04.2023 folgende Abweichungssatzung zur Satzung über Rückerstattung des Essensgeldes für die Eltern der Eichhörnchen-, der Erdmännchen- und der Schmetterlingsgruppe beschlossen.

Artikel I

Abweichend von Punkt 4 des § 7 Artikel 2 wird den Eltern der Eichhörnchen-, der Erdmännchen- und der Schmetterlingsgruppe für den Zeitraum vom 21.02.2023 bis einschließlich 01.03.2023 das Essensgeld für ihre nicht anwesenden Kindern zurückerstattet. Der Tagessatz beträgt 2,50 €.

Artikel II

Die Abweichungssatzung tritt mit Wirkung vom 19.04.2023 in Kraft.

Scharnebeck, 18.04.2023

Stefan Block
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Amt für regionale
Landesentwicklung Lüneburg
- Flurbereinigungsbehörde -**

Unternehmensflurbereinigung A39-Altenmedingen
Landkreis Uelzen, Vf.-Nr. 06 2562
611 – 2562 - 05.5 - Feststellung

Lüneburg, 15.05.2023

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In der Unternehmensflurbereinigung A39-Altenmedingen werden gemäß §32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Änderungen von Wertermittlungsergebnissen sowie die Bewertung nachträglich zum Verfahren zugezogener Flurstücke festgestellt.

1. Begründung

Die Wertermittlung wurde nach §§ 27ff FlurbG vorgenommen.

Die Ergebnisse haben zur Einsichtnahme, Erläuterung und Anhörung am 19.04.2023 im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg ausgelegen.

Einwendungen gegen die ausgelegte Wertermittlung wurden nicht erhoben.

Die Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlung liegen vor.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch erhoben werden.

3. Hinweis

Gemäß § 27a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> eingestellt. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Unternehmensflurbereinigung A39-Altenmedingen“.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) in der Unternehmensflurbereinigung A39-Altenmedingen

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e der DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite

<https://www.arl-lg.niedersachsen.de/datenschutz/>

abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg erhältlich.

gez. Leonhard

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Beregnungsverband Köstorf

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Köstorf“.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).
- (3) Sitz des Verbandes ist Köstorf, Gemeinde Dahlem im Landkreis Lüneburg.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigelegten Karte.

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern und die dafür erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern,
3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen,

§ 3

Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen für die Anlagenabteilung und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Landkreis Lüneburg, im Bereich der Stadt Bleckede in den Gemarkungen Barskamp und Göddingen, in der Gemeinde Dahlem in den Gemarkungen Harmstorf und Köstorf und in der Gemeinde Dahlemburg in der Gemarkung Ellringen.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Plänen vom 01.10.1990 des Ing.-Büros Hans-Dieter Meyer und vom 23.03.2023 des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungskarten und deren Aktualisierung.
- (5) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Das Verzeichnis der Mitglieder ist Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und beim Verbandsvorsteher und in der Geschäftsstelle nach § 23 aufbewahrt.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

§ 6

Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Mindestens zwei Personen sind für die Wahlperiode nach § 9 zu Schaubeauftragten zu wählen. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 7

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und ein weiteres Mitglied, das gleichzeitig Stellvertreter des Verbandsvorstehers ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 9

Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2026 und später alle fünf Jahre.

- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushalts-/Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 10.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher lädt die weiteren Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann ein Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Verbandsvorsteher.

§ 12

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (4) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied oder dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 13

Aufgaben der Versammlung

- (1) Die Versammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Entscheidungen nach § 23 zur Übertragung der Geschäfte auf Stellen außerhalb des Verbandes.

§ 14

Sitzungen der Versammlung

Der Verbandsvorsteher lädt die Versammlung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 15

Beschließen in der Versammlung

- (1) Die Versammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und einem Verbandsmitglied oder dem Geschäftsführer zu unterschreiben.
- (4) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 16

Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 17 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).
- (3) Der Mindestbeitrag im Verband beträgt 5 €.

§ 18 Beitragsverhältnis

Die Beitragslasten verteilen sich wie folgt:

- (1) Die Verwaltungs- und Baukosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der beitragspflichtigen Grundstücke.
- (2) Die Reparatur- und Instandhaltungskosten verteilen sich im Verhältnis der Flächeninhalte der beitragspflichtigen Grundstücke.
- (3) Die Betriebskosten, Stromkosten und die Kosten für den Regenwart und die Wasserentnahmegebühr, sowie alle sonstigen nicht in Abs. 1 und 2 aufgeführten Kosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

§ 19 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Maßgeblicher Zeitpunkt für Änderungen der Beitragsveranlagung ist die Kenntnismahme der begründenden Information durch den Verband.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 20 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt ab dem Fälligkeitstag 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21 Wasserverteilung

- (1) Die Verteilung der Wassermengen (Kontingentierung), die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
- (3) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (4) Der Verband kann zur Regelung und Kontrolle der Wasserverteilung einen ehrenamtlichen Regenwart berufen, der für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhält. Alle Leistungen des Regenwartes, die über die üblichen Steuerungs- und Kontrollfunktionen hinaus erbracht werden, sind per Rechnung abzuwickeln.

§ 22 Einstellung der Wasserlieferung - Anordnungen

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 23 Geschäftsführung, Kassenführung

- (1) Der Verband kann die Geschäfts- und Kassenführung sowie die erforderlichen Arbeiten zur Beitragshebung auf einen Verband als Geschäftsstelle übertragen, der ein Wasser und Bodenverband nach dem Wasserverbandsgesetz ist. Der Geschäftsführer oder ein Bediensteter des beauftragten Verbandes ist zum Geschäftsführer und zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte zu bestimmen.
- (2) Erfolgt eine Übertragung der Geschäftsführung nach Absatz 1 auf eine Geschäftsstelle, wird deren Adresse Geschäftsadresse für das Finanz-, Rechnungs- und Beitragswesen sowie die Besteuerung des Verbandes, unabhängig von Sitz des Verbandes nach § 1 Abs. 3.
- (3) Der Verband kann einen Geschäftsführer als Einzelperson zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte am Sitz des Verbandes nach § 1 Abs. 3 bestellen.

§ 24

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs oder per Mail.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 25

Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der nach § 23 bestellte Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer (Abs. 2) wahrgenommen werden.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.04.1992 außer Kraft.

§ 27

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

Köstorf, den 30.03.2023

gez.
Hubertus Meyer
Verbandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Beregnung Köstorf“.

Lüneburg, den 30.03.2023

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
i.A.
gez.
Flügger